

Kostenreglement

Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 3 der Stiftungsurkunde der PRIVOR Stiftung 3. Säule (nachfolgend Stiftung genannt) folgendes Kostenreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die Entschädigung, welche sich aus dem Vertragsverhältnis der Stiftung mit den Versicherten ergeben.

Art. 2 Kostenpflichtige Dienstleistungen

Folgende Gebühren werden für Dienstleistungen erhoben:

Konto/Depot

Kontoführung	gratis
Depotgebühr der Bank*	Maximal 1.00%
Transaktionskosten gemäss Preisliste Bank	Maximal 2.50%
Je Nachforschung von nachrichtenloser Vermögen	CHF 50.00 zuzüglich Drittkosten
Übrige Nachforschungen mindestens	CHF 100.00 zuzüglich Drittkosten

Art. 3 Rückzugskommission

Verlangt der Vorsorgenehmer eine Auszahlung der Leistung vor Ablauf der Auszahlungsfrist gemäss Art. 9.9 des Vorsorgereglements, wird ihm die von der Bank erhobene Nichtkündigungskommission (NKK) belastet. Diese Kommission beträgt in der Regel 2 % des bezogenen Vorsorgeguthabens.

Art. 4 Belastung der Entschädigung

Alle Kosten werden bei Aufwand dem PRIVOR Vorsorgekonto belastet oder mit der Austrittsleistung verrechnet.

Art. 5 Reglementänderung

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 25.11.2016

Der Stiftungsrat der PRIVOR Stiftung 3. Säule

*Erläuterung zu Depotgebühr der Bank:

Die Bank kann maximal die Depotgebühren gemäss Kostenreglement erheben. Die Höhe der Depotgebühr entnehmen Sie der Preisliste Ihrer Bank. Die Gebühr wird monatlich berechnet. Als Stichtage gilt der letzte Bankwerktag des vorangehenden Monats. Die Gebühr wird im Dezember oder bei Saldierung des Vorsorgekontos belastet.